

BMF: Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) vom 20.12.2022 wurde eine Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen und der grenzüberschreitende, automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Das Gesetz ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Mit [BMF-Schreiben vom 02.02.2023](#) äußert sich nun die Finanzverwaltung zu diesbezüglichen Anwendungsfragen. Das Schreiben soll bei der sachgerechten Umsetzung des PStTG unterstützen und praxisrelevante Themen adressieren.

BMF: Verlängerte Übergangsregelung zu § 2b UStG – Billigkeitsregelung bei unberechtigtem Steuerausweis nach § 14c UStG

Mit dem JStG 2022 wurde die Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) nochmals um zwei Jahre bis einschließlich zum 31.12.2024 verlängert (vgl. TAX WEEKLY # 43/2022).

Sofern eine jPÖR sich im Jahr 2023 bzgl. ihrer Unternehmereigenschaft weiterhin auf die Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG beruft, gilt sie nur in beschränktem Umfang als unternehmerisch tätig. Sollte sie dennoch für Leistungen, die hiernach gerade nicht Teil ihrer unternehmerischen Tätigkeit sind, Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilen, schuldet sie diese Umsatzsteuerbeträge nach § 14c Abs. 2 UStG.

Mit [BMF-Schreiben vom 02.02.2023](#) gewährt die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung. Hiernach soll dem Leistungsempfänger, unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG, dennoch der Vorsteuerabzug aus solchen Rechnungen zustehen. Der Vorsteuerabzug sei jedoch auf den Steuerbetrag beschränkt, welcher bei Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit der jPÖR nach § 2b UStG für diesen Umsatz gesetzlich geschuldet wäre. Ferner soll auf die Festsetzung und Abführung der unberechtigt ausgewiesenen Steuerbeträge verzichtet werden können, wenn für die, die Rechnung ausstellende jPÖR eindeutig feststeht, dass die Rechnung nicht für Zwecke verwendet werden kann, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Die Regelungen sollen bis zum Ablauf des auf die Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens folgenden Monats Anwendung finden.

BMF: Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen

Zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich des Umfangs der unternehmerischen Betätigung und dem damit zusammenhängenden Vorsteuerabzug von Forschungseinrichtungen hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 27.01.2023](#) den Abschn. 2.10 UStAE umfassend angepasst.

Zum einen wird der Begriff der Forschungseinrichtung definiert und darüber hinaus die Zuordnungsmöglichkeit der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche Grundlagen- und Auftragsforschung bzw. Anwendung gesicherter Erkenntnisse zum Bereich der unternehmerischen Tätigkeit erläutert, vgl. Abschn. 2.10 Abs. 10 UStAE.

Zum anderen befasst sich die Finanzverwaltung mit der Frage nach dem Vorsteuerabzug derartiger Forschungseinrichtungen. Angesichts der oftmals schwierigen Abgrenzung zwischen dem unternehmerischen und dem nichtunternehmerischen Bereich von Forschungseinrichtungen wird eine Vereinfachung für die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge anhand der Kosten- und Leistungsrechnung der Forschungseinrichtung vorgesehen, vgl. Abschn. 2.10 Abs. 11 UStAE.

Die Regelungen sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

BFH: Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

Der IX. Senat des BFH kam in einem am 30.01.2023 veröffentlichten Urteil vom 17.01.2023 ([IX R 15/20](#)) nicht zu der Überzeugung, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 verfassungswidrig war. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht war daher nicht geboten.

Die Kläger wendeten sich gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021. Das Finanzamt hatte für das Jahr 2020 einen Bescheid über 2.078 € und für das Jahr 2021 einen Vorauszahlungsbescheid über insgesamt 57 € Solidaritätszuschlag erlassen. Vor dem Finanzgericht hatte das klagende Ehepaar keinen Erfolg. Mit ihrer beim BFH eingelegten Revision brachten sie vor, die Festsetzung des Solidaritätszuschlags verstoße gegen das Grundgesetz. Sie beriefen sich auf das Auslaufen des Solidarpakts II und damit der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019 sowie die damit zusammenhängende Neuregelung des Länderfinanzausgleichs. Der Solidaritätszuschlag dürfe als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden. Sein Ausnahmecharakter verbiete eine dauerhafte Erhebung. Auch neue Zusatzlasten, die etwa mit der Coronapandemie oder dem Ukraine-Krieg einhergingen, könnten den Solidaritätszuschlag nicht rechtfertigen. Die Erhebung verletze sie zudem in ihren Grundrechten. Bei dem Solidaritätszuschlag handele es sich seit der im Jahr 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung um eine verkappte "Reichensteuer", die gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Nach der Entscheidung des BFH hat eine Ergänzungsabgabe (Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG) die Funktion, einen zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes ohne Erhöhung der übrigen Steuern zu decken. Die Abgabe muss nicht von vornherein befristet werden und der Mehrbedarf für die Ergänzungsabgabe kann sich auch für längere Zeiträume ergeben. Allerdings ist ein dauerhafter Finanzbedarf regelmäßig über die auf Dauer angelegten Steuern und nicht über eine Ergänzungsabgabe zu decken. Deshalb kann eine verfassungsgemäß beschlossene Ergänzungsabgabe dann verfassungswidrig werden, wenn sich die Verhältnisse, die für ihre Einführung maßgeblich waren, grundsätzlich ändern oder wenn eine dauerhafte Finanzierungslücke entstanden ist.

Der Solidaritätszuschlag sollte bei seiner Einführung im Jahr 1995 der Abdeckung der im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung entstandenen finanziellen Lasten dienen. Mit dem Auslaufen des Solidarpakts II und der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zum Jahresende 2019 hat der Solidaritätszuschlag seine Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe nicht verloren.

Eine zwingende rechtstechnische Verbindung zwischen dem Solidarpakt II, dem Länderfinanzausgleich und dem Solidaritätszuschlag besteht nicht. Zudem bestand in den Streitjahren 2020 und 2021 nach wie vor ein wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf des Bundes. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung auf diesen fortbestehenden Bedarf, der unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts gegeben war, hingewiesen. Er hat weiterhin

schlüssig dargelegt, dass die Einnahmen aus dem ab 2021 fortgeführten Solidaritätszuschlag zukünftig die fortbestehenden wiedervereinigungsbedingten Kosten nicht decken werden.

Dass sich diese Kosten im Laufe der Zeit weiter verringern werden, hat der Gesetzgeber mit der ab dem Jahr 2021 in Kraft tretenden Beschränkung des Solidaritätszuschlags auf die Bezieher höherer Einkommen und der damit verbundenen Reduzierung des Aufkommens Rechnung getragen. Aus dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wird daher deutlich, dass der Gesetzgeber diesen nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit. Ein finanzieller Mehrbedarf des Bundes, der aus der Bewältigung einer Generationenaufgabe resultiert, kann auch für einen sehr langen Zeitraum anzuerkennen sein. Dieser Zeitraum ist beim Solidaritätszuschlag jedenfalls 26 bzw. 27 Jahre nach seiner Einführung noch nicht abgelaufen.

Da der ursprüngliche Zweck für die Einführung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht entfallen war, kommt es auf eine mögliche Umwidmung des Zuschlags für die Finanzierung der Kosten der Coronapandemie oder des Ukraine-Krieges nicht an.

Der Solidaritätszuschlag verstößt nach Auffassung der Richter auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Ab dem Jahr 2021 werden aufgrund der erhöhten Freigrenzen nur noch die Bezieher höherer Einkommen mit Solidaritätszuschlag belastet. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt. Bei Steuern, die wie die Einkommensteuer und damit auch der Solidaritätszuschlag an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet sind, ist die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zulässig. Daher kann auch der Gesetzgeber beim Solidaritätszuschlag, der im wirtschaftlichen Ergebnis eine Erhöhung der Einkommensteuer darstellt, sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen und diesen auf Steuerpflichtige mit hohen Einkünften beschränken. Vor diesem Hintergrund ist die ab 2021 bestehende Staffelung des Solidaritätszuschlags mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gerechtfertigt.

BFH: Kosten für den Vermögensübergang nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006

Mit Urteil vom 23.11.2022 ([I R 25/20](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob die im Zuge einer Verschmelzung durch die mittelbare Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrESt entstehende Grunderwerbsteuer als Kosten des Vermögensübergangs i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 zu qualifizieren sind.

Im Streitfall war die GmbH alt alleinige Kommanditistin der KG 1, welche wiederum alleinige Kommanditistin der KG 2 war, die ein Betriebsgrundstück besaß. Im Jahr 2007 wurde die GmbH alt durch eine Aufwärtsverschmelzung auf ihre alleinige Gesellschafterin, eine GmbH (Klägerin), verschmolzen. Unter der Annahme, dass der Verschmelzungsvorgang den Tatbestand einer mittelbaren Anteilsvereinigung in der Hand der Klägerin § 1 Abs. 3 GrEStG erfüllt, wurde Grunderwerbsteuer festgesetzt. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung qualifizierte der Prüfer die Grunderwerbsteuer als Kosten des Vermögensübergangs i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006, also als Teil des außer Ansatz bleibenden Übernahmeergebnisses der Klägerin aus der Aufwärtsverschmelzung und rechnete den als Betriebsausgabe gebuchten Aufwand dem Einkommen außerbilanziell wieder hinzu. Nach erfolglosem Einspruch wies das Finanzgericht die dagegen erhobene Klage als unbegründet ab.

Nunmehr hat der BFH die Revision zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe ohne Rechtsfehler entschieden, dass die nach § 1 Abs. 3 GrEStG gegenüber der Klägerin festgesetzte Grunderwerbsteuer den Kosten für den Vermögensübergang nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 zuzuordnen sei.

Zutreffend sei, dass objektbezogene Aufwendungen – wie z.B. die Grunderwerbsteuer beim Übergang von Grundstücken – grundsätzlich nicht zu den "Kosten für den Vermögensübergang", sondern zu den Anschaffungs(neben)kosten gehörten. Höchstrichterlich sei allerdings bereits entschieden worden, dass bei den aufgrund der sog. Anteilsvereinigung ausgelösten Grunderwerbsteuern Gegenstand der Besteuerung nach § 1 Abs. 3 GrEStG nicht der Anteilserwerb als solcher, sondern die durch ihn begründete Zuordnung aller Anteile in einer Hand sei, weshalb die Grunderwerbsteuer nicht den aktivierungspflichtigen objektbezogenen Aufwendungen zugeordnet werden könne.

Was die Auslegung des Rechtsbegriffs „Kosten für den Vermögensübergang“ betreffe, stünden sich zwei Auffassungsrichtungen in der Literatur gegenüber. Während sich die wohl h.M. dafür ausspreche, dass sich die Kostenzuordnung grundsätzlich nach dem Veranlassungsprinzip zu richten habe und danach zu entscheiden sei, wessen Sphäre die entsprechenden Kosten zuzuordnen seien, befürworte die Mindermeinung eine finale Auslegung. Nach letzterer Auffassung fielen nur solche Aufwendungen unter die „Kosten für den Vermögensübergang“, die mit der Absicht der Ermöglichung einer Vermögensübertragung verbunden seien.

Sowohl der Regelungszweck als auch systematische Gründe würden, so der BFH, dafür sprechen, dass eine Auslegung nach Maßgabe des Veranlassungszusammenhangs zu erfolgen habe. Die Regelung des § 12 Abs. 2 UmwStG 2006 solle bewirken, dass das verschmelzungsbedingte Übertragungsergebnis auf der Ebene der übernehmenden Körperschaft wie der Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung i.S.d. § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG behandelt werde. Mithin müssten aus Gleichbehandlungsgründen die "Kosten für den Vermögensübergang" nach den gleichen Grundsätzen ermittelt werden, wie Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG, was auch aus systematischer Sicht bestätigt werden könne, da Umwandlungsvorgänge insgesamt als Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge behandelt würden.

Wie bei der Beurteilung, ob Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 1 KStG vorliegen, müsse bei den Kosten für den Vermögensübergang ebenfalls auf das „auslösende Moment“ für die Entstehung der Aufwendungen abgestellt werden. Streitfallbezogen habe die Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 GrEStG eine größere Nähe zur Verschmelzung als zum laufenden Gewinn, so dass sie den Kosten für den Vermögensübergang zuzuordnen seien.

BFH: Auch im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 5 GewStG kein Abzug vorweggenommener Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer

Im Urteil vom 30.08.2022 ([X R 17/21](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob der allgemeine Grundsatz, wonach vorab entstandene Betriebsaufgaben gewerbesteuerlich nicht zu berücksichtigen sind, auch dann Anwendung findet, wenn es sich um einen Betriebsübergang im Ganzen gemäß § 2 Abs. 5 GewStG handelt.

Im Streitfall pachtete der Kläger ab dem 01.12.2017 einen Imbissbetrieb einschließlich Inventar von der bisherigen Betreiberin an, die zugleich Eigentümerin des betrieblich genutzten Grundstücks war. Im Dezember 2017 renovierte er die angepachteten Räume; in dieser Zeit blieb der Imbiss geschlossen. Im Januar 2018 eröffnete er den Imbissbetrieb für Gäste. Seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Die vom Kläger in der Gewerbesteuererklärung 2017 geltend gemachten Aufwendungen für die Renovierung wurden seitens des Finanzamts nicht anerkannt. Ein Betrieb i.S.d. GewStG sei erst ab dem Zeitpunkt der Beteiligung des Klägers am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, demnach

mit der Betriebseröffnung im Januar 2018 begründet worden, so dass die vorhergehende Renovierung eine gewerbesteuerrechtlich unbeachtliche Vorbereitungshandlung darstellen würde. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das Finanzgericht der Klage teilweise statt.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Zu Recht habe das Finanzamt die im Jahre 2017 vorab entstandenen Betriebsausgaben gewerbesteuerlich nicht berücksichtigt. Der Imbissbetrieb des Klägers sei erst mit seiner Eröffnung für die Kundschaft im Januar 2018 als Steuergegenstand des Gewerbesteuerrechts anzusehen, denn erst zu diesem Zeitpunkt habe eine Teilnahme am Marktgeschehen stattgefunden.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts enthalte die – für den Streitfall der Betriebsverpachtung ggf. zur Anwendung kommende – Regelung des § 2 Abs. 5 GewStG, wonach beim Übergang eines Gewerbebetriebs im Ganzen auf einen anderen Unternehmer der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt und der Gewerbebetrieb durch den anderen Unternehmer als neu gegründet gilt, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird, keine Ausnahme von diesen allgemeinen Grundsätzen. Der Gesetzeswortlaut enthalte damit zwar eine Neugründungsfiktion, aber – jedenfalls ausdrücklich – keine Fiktion hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem diese Neugründung anzunehmen sei. Insbesondere werde gerade nicht angeordnet, dass die Zeitpunkte der Betriebseinstellung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 GewStG) und der Neugründung (§ 2 Abs. 5 Satz 2 GewStG) zwingend zusammenfallen müssten.

Auch müsse der Auffassung des Finanzgerichts widersprochen werden, wonach im Dezember 2017 lediglich eine vorübergehende Unterbrechung im Betrieb eines Gewerbes stattgefunden habe, welche die Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 4 GewStG nicht aufgehoben hätte. Bereits der Wortsinn des Terminus "Unterbrechung" setze voraus, dass der unterbrochene Betrieb zuvor bereits in Gang gesetzt worden sei, was jedoch vor der Eröffnung des Imbissbetriebs im Januar 2018 gerade nicht der Fall sein konnte.

Schließlich könne auch keine vom Kläger gerügte Verletzung des Art. 3 GG durch eine Ungleichbehandlung mit Fällen einer bloßen Unterbrechung, bei der Betriebsausgaben zu berücksichtigen wären, festgestellt werden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 03.02.2023

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|---|--------------------|--|
| C-649/20 P , C-658/20 P und C-662/20 P | 02.02.2023 | Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen für den Erwerb von Schiffen anwendbare Steuerregelung (spanisches True-Lease-Modell) – Voraussetzung der Selektivität – Begründungspflicht – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Grundsatz der Rechtssicherheit – Rückforderung der Beihilfe |

Alle am 02.02.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|---------------------------------------|--------------------|--|
| VIII R 27/19 | 30.11.2022 | Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs bei Erfüllung einer Verbindlichkeit einer GmbH durch Aufrechnung gegenüber einem Gesellschafter, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist |
| I R 25/20 | 23.11.2022 | "Kosten für den Vermögensübergang" in § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 |
| V R 12/20 | 17.11.2022 | Zweckbetriebsvoraussetzungen beim Verkauf von Hilfsmitteln für Blinde |
| V R 23/20 | 17.11.2022 | Umsatzsteuerfreiheit von Privatkliniken (nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG a.F.) |
| V R 33/21 (V R 26/18) | 17.11.2022 | Umsätze eines Vereins für Verkehrserziehung |
| II R 7/20 | 12.10.2022 | Grunderwerbsteuer im Flurbereinigungsverfahren |
| XI R 33/20 | 13.09.2022 | Zur Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG |
| X R 17/21 | 30.08.2022 | Auch im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 5 GewStG kein Abzug vorweggenommener Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer |
| IX R 15/20 | 17.01.2023 | Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags (veröffentlicht am 30.01.2023) |

Alle am 02.02.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|----------------------------|--------------------|---|
| IX B 81/21 | 12.01.2023 | Nichtzulassungsbeschwerde: qualifizierter Rechtsanwendungsfehler, Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht |
| XI B 61/22 | 30.12.2022 | Auslegung einer Klageschrift; vollinhaltlicher Verweis auf einen Einspruch, der ein Anfechtungsbegehren enthält |

Alle bis zum 03.02.2023 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|---|--------------------|---|
| <u>IV B 6 - S 1316/21/10019 :025</u> | 02.02.2023 | Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz |
| <u>III C 2 - S 7358/19/10001 :007</u> | 02.02.2023 | Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG mit dem JStG 2022 |
| <u>III C 3 - S 7329/19/10001 :004</u> | 02.02.2023 | Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2022 |
| <u>III C 3 - S 7329/19/10001 :005</u> | 01.02.2023 | Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2023 |
| <u>III C 2 - S 7104/19/10005 :003</u> | 27.01.2023 | Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen |
| <u>III C 2 - S 7270/20/10002 :001</u> | 27.01.2023 | Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (USt M 2) |

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.